

SATZUNG DER STÄDTISCHEN MUSIK- UND SINGSCHULE ANSBACH (MUSIKSCHULSATZUNG)

Vom 10. Juni 2003

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Ansbach folgende

Satzung:

§1

Allgemeines

Die Städtische Musik- und Singschule Ansbach ist eine von der Stadt Ansbach getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Städtische Musik- und Singschule Ansbach". Sie hat ihren Sitz in der Stadt Ansbach.

§2

Aufgaben

(1) Die Städtische Musik- und Singschule Ansbach pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Sie dient der allgemeinen musikalischen Bildung und fördert vorrangig eine möglichst früh einsetzende musikalische Ausbildung. Sie erschließt und fördert im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Sie arbeitet mit den Ansbacher Schulen zusammen, soweit dies sinnvoll und möglich ist.

(2) Die Städtische Musik- und Singschule betreibt ein Jugendblasorchester. Sie bildet dessen Mitglieder aus und führt geeignete Schüler/innen an das Orchesterspiel heran.

(3) Die Städtische Musik- und Singschule trägt durch öffentliche Auftritte zur kulturellen Vielfalt in Ansbach bei.

§3

Angebot

(1) Das Unterrichtsangebot an der Städtischen Musik- und Singschule umfasst musikalische Grundfächer, Instrumentalunterricht in den Bereichen Streich-, Zupf-, Blas-, Schlag- und Tasteninstrumente, Vokalunterricht, Ensemblefächer und Klassenmusizieren. Weitere Unterrichtsformen können bei entsprechender Nachfrage im Rahmen vorhandener Kapazitäten angeboten werden.

(2) Das Angebot der Städtischen Musik- und Singschule richtet sich primär an Kinder und Jugendliche. Es werden aber auch Erwachsene aufgenommen.

(3) Ein Anspruch auf die Aufnahme in die Städtischen Musik- und Singschule besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

§4

Schuljahr, Ferien

Das Schuljahr der Städtischen Musik- und Singschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Im Übrigen gelten die Ferien- und Feiertagsregelungen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Bayern.

§5

Leitung der Städtischen Musik- und Singschule

Die Städtische Musik- und Singschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird durch die Stadt Ansbach bestellt und ist Vorgesetzte/r der Lehr- und Verwaltungskräfte der Städtischen Musik- und Singschule.

§6

Lehrkräfte

(1) An der Städtischen Musik- und Singschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung im Sinne des § 4 Abs. 2 der Sing- und Musikschulverordnung.

(2) Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Schulleitung vom Schulträger eingestellt. Die Beschäftigungsverhältnisse werden durch Arbeitsverträge geregelt.

§7 Gebühren

Für den Unterricht an der Städtischen Musik- und Singschule werden Unterrichtsgebühren und für die Überlassung von Instrumenten Benutzungsgebühren erhoben. Sie sind in der Gebührensatzung für die Städtische Musik- und Singschule (Musikschulgebührensatzung) geregelt. Die Musikschulgebührensatzung sieht unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vor.

§8 Schulordnung

Für den inneren Betrieb der Städtischen Musik- und Singschule erlässt die Stadt Ansbach eine Schulordnung.

§9 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Sing- und Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Organe wie Elternbeirat oder ein Förderverein eingerichtet werden.

§10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Musik- und Singschule Ansbach vom 18. November 1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Juni 1998 außer Kraft.

Ansbach, 10. Juni 2003
Stadt Ansbach

gez. Unterschrift

F E L B E R
Oberbürgermeister